

Statuten des Vereins „Die Vinzentiner“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein geht im Zuge der Reform des dritten Sektors, eingeführt mit GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 117, in das staatliche Einheitsregister über und trägt die Bezeichnung: *Verein „Die Vinzentiner“ EO*.
- (2) Er hat seinen Rechtssitz im Vinzentinum in Brixen, Brennerstraße 37. Die Vollversammlung kann die Verlegung des Rechtssitzes in eine andere Gemeinde der Autonomen Provinz Bozen beschließen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- (1) die Pflege des Gemeinschaftsbewusstseins aller Vinzentiner in ideeller und materieller Hinsicht,
- (2) die Förderung der pädagogisch-didaktischen Tätigkeiten von Schule und Internat des Bischöflichen Instituts Vinzentinum in ideeller und materieller Hinsicht,
- (3) die Förderung der Interessen und Ziele von Heimat und Kirche im Sinne der christlichen Weltanschauung.

§ 3

Tätigkeit

- (1) Der Verein übt im Sinne des Artikels 5, Absatz 2, Buchstabe d) des GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 117 eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte kulturelle Tätigkeit von sozialem Interesse für Bildungszwecke aus.
- (2) Zudem übt er auch Tätigkeiten im Sinne des Artikels 6 des GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 117 aus, welche nicht direkt mit der Haupttätigkeit verbunden sind und zur Erreichung der Satzungszwecke dienen.

§ 4

Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

- (1) Der Vereinszweck wird durch die in Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge
 - b) Versammlungen
 - c) gesellige Zusammenkünfte
 - d) Arbeitskreise
 - e) Regionalgruppenbildung
 - f) Kontakttreffen
 - g) Aussendungen von Publikationen u. dgl.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen,
 - c) Spenden, Beiträge, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (3) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (4) **Ordentliche** Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Als solche können aufgenommen werden:
 - a) alle, die im Vinzentinum studiert haben, sich als Vinzentiner fühlen und sich mit den Zielen des Vereins „Die Vinzentiner“ verbunden fühlen,
 - b) alle, die am Vinzentinum als Lehrer oder Erzieher tätig waren oder (und) noch tätig sind,
 - c) alle, die am Paulinum studiert haben und sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
- (5) **Fördernde** Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit in ideeller und materieller Hinsicht fördern, insbesondere die Eltern und Verwandten der Vinzentiner, sowie die Freunde und Gönner des Vinzentinums.



- (6) Zu **Ehrenmitgliedern** können jene Personen ernannt werden, die sich um den Verein bzw. um das Vinzentinum besonders verdient gemacht haben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden.
- (2) Beitrittsbewerber richten einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und im Mitgliederverzeichnis vermerkt.
- (3) Der Vorstand kann Beitrittsanträge begründet ablehnen. Gegen abgelehnte Anträge kann nicht rekuriert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung.
- (5) Neu aufgenommene Mitglieder erhalten mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme Sitz und Stimme in der Vollversammlung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser seit mindestens einem Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Gegen den Ausschluss kann bei der Vollversammlung Berufung eingelegt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Vollversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Vollversammlung aus den im Abs. 4 genannten Gründen beschlossen werden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das betroffene Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung der bereits entrichteten Mitgliedsbeiträge.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Antrag auf Einsichtnahme in die Vereinsbücher erfolgt schriftlich an den Vorstand.

§ 9

Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen darf nur für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Zielsetzungen verwendet werden.
- (2) Gewinne oder Überschüsse dürfen nicht an die Mitglieder verteilt oder ausgeschüttet werden.



§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

§ 11 Die Vollversammlung

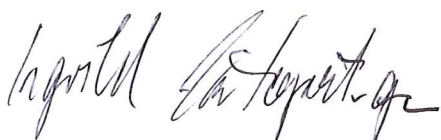
- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Die ordentliche Vollversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Vollversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen stattzufinden.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie und zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Die Vollversammlung kann auf Antrag einstimmig die Tagesordnung abändern oder ergänzen.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

- (9) Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (10) In zweiter Einberufung, mindestens eine halbe Stunde nach der ersten Einberufung, ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl stimmberechtigter Mitglieder immer beschlussfähig.
- (11) Die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahlen der Vereinsorgane erfolgen schriftlich und mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (12) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen.
- (14) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Bestellung und Enthebung der Mitglieder der Vereinsorgane (Vorstand, Rechnungsprüfer, Schiedsgericht);
- (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres und Entlastung des Vorstandes;
- (c) Entgegennahme und Genehmigung des Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr;
- (d) Beratung und Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes für das laufende Arbeitsjahr;
- (e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;



- (f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (h) Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- (i) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzungen oder des Gründungsaktes;
- (j) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins;
- (k) Benennung eines Kontrollorganes, sollte dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich sein;
- (l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Präsidentenstellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und drei weiteren von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern. Der Vorstand kann zwei weitere Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptieren.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung aus den Reihen der Mitglieder des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand kann Vertreter der Hausleitung des Vinzentinums zu Vorstandssitzungen einladen, die ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird in der konstituierenden Sitzung festgelegt.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (8) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten. Die Vollversammlung sorgt für eine zeitnahe Nachbesetzung.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (b) Vorbereitung der Vollversammlung;
- (c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Vollsammlung;
- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- (f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (g) die ordentliche Verwaltung des Vereins;
- (h) die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung;
- (i) Planung und Ausführung der Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszweckes.



§ 15

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Er vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.
- (2) In besonders dringenden Fällen ist er berechtigt, in eigener Verantwortung Anordnungen und Entscheidungen zu treffen, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen; diese Erlässe und Entscheide müssen nachträglich zur Genehmigung dem zuständigen Vereinsorgan vorgelegt werden.
- (3) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt es, die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes zu führen.
- (4) Der Kassier ist für die korrekte Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.
- (5) Die Protokolle sind vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen. In Geldangelegenheiten unterzeichnen der Präsident und der Kassier.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 16

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die drei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vollversammlung zu richten. Diese sorgt für eine zeitnahe Nachbesetzung.
- (4) Die Vollversammlung kann zu jedem Zeitpunkt einzelne oder alle Rechnungsprüfer ihrer Aufgabe entheben.

§ 17

Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Die Vollversammlung bestellt alle drei Jahre das Schiedsgericht. Es setzt sich aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen. Die Ersatzmitglieder werden bei Verhinderung eines oder mehrerer effektiver Mitglieder in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen bestimmt. Alle Mitglieder müssen dem Verein angehören, dürfen in diesem aber keine andere Funktion bekleiden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und mit der qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, bestimmt die Vollversammlung in dieser Sitzung auch einen Liquidator und beschließt mit der qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder, welcher anderen Körperschaft des dritten Sektors das verbleibende Vermögen übertragen wird.

§ 19

Gesetzesverweis

Soweit von den vorliegenden Satzungen keine besondere Regelung getroffen wird, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen relevanten Rechtsnormen betreffend ehrenamtliche Organisationen.

